

L 2 SO 429/20 ER-B
S 9 SO 4798/19 ER
SG Freiburg



LANDESSOZIALGERICHT BADEN-WÜRTTEMBERG

Beschluss
in dem Rechtsstreit

Postebye 11.2.20

Odin [REDACTED]
[REDACTED]

- Antragsteller und Beschwerdegegner -

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Alfred Kroll
Altburgstr. 17, 26135 Oldenburg

gegen

Landkreis Ortenaukreis - Amt für Soziales und Versorgung -
vertreten durch den Landrat
Badstr. 20, 77652 Offenburg

- Antragsgegner und Beschwerdeführer -

Der 2. Senat des Landessozialgerichts Baden-Württemberg in Stuttgart
hat am 11. Februar 2020 durch

den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Hellmich,
den Richter am Landessozialgericht Köstel und
die Richterin am Landessozialgericht Schröder

ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den einstweiligen Rechtsschutz gewährenden Beschluss des Sozialgerichts Freiburg vom 16. Januar 2020 wird aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung (§ 142 Abs. 2 Satz 3 SGG) zurückgewiesen. Aus der Beschwerdebegründung ergeben sich keine neuen Gesichtspunkte. Das die Gewährung von Eingliederungshilfe zum Zweck einer angemessenen Schulbildung auch für den Besuch eines Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums – SBBZ – in Frage kommt, hat das Bundessozialgericht (BSG) in seinem Urteil vom 9. Dezember 2016 – B 8 SO 8/15 R – klargestellt. Die Hinzuziehung eines Gebärdendolmetschers berührt auch nicht den Kernbereich pädagogischer Arbeit (vgl. Sächsisches Landessozialgericht, Beschluss vom 3. Dezember 2019 – L 8 SO 94/19 B ER -). Wenn

der Antragsgegner schließlich meint, es müsse einer Schule mit Förder-
 schwerpunkt Hören möglich sein, einen Gebärdendolmetscher einzustellen –
 das müsse jedenfalls der Schule einfacher möglich sein als dem Antragsgeg-
 ner -, so nimmt er Bezug auf den Nachranggrundsatz in der Sozialhilfe. Dass
 aber dem SBBZ in [REDACTED] die erforderliche Bedarfserfüllung für den Antrag-
 steller nicht ohne weiteres möglich ist, folgt aus dem Aktenvermerk über ein
 Telefongespräch mit Frau [REDACTED] vom SBBZ vom 8. Februar 2019 und der
 Stellungnahme des SBBZ vom 5. November 2019.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 177 SGG).

Hellmich

Schröder

Köstel



Die Übereinstimmung des Abdrucks
 mit der Urschrift wird beglaubigt
 Stuttgart, den 13.02.2020

[Handwritten Signature]
 Rathberger
 Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle